

Anlage 3 zur Beschlussvorlage BV/483/2010 „Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Eberswalde“
zur FA-Sitzung am 14.04.2011
Zur AKSI-Sitzung am 19.04.2011
zur HA-Sitzung am 20.04.2011
zur StVV-Sitzung am 28.04.2011

Synopse

(Neue Satzung)

(Alte Satzung)

Feuerwehrkostenersatzsatzung

Feuerwehrgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und § 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994, (GVBl. I Nr. 6, S. 65), geändert durch Artikel 3 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eberswalde

§ 1 Grundsätze

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Eberswalde unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine

- (1) Die Stadt Eberswalde verlangt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, für den Einsatz der Feuerwehren und der auf Anforderung

leistungsfähige Feuerwehr.

hilfeleistenden Feuerwehren anderer
Gemeinden Gebühren:

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 BbgBKG grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten ist nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF vom 27.02.1980, BGBl. I. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern, im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS vom 22.07.1985, BGBl. I. S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 23.09.1986, BGBl. I. S. 1529) in der jeweiligen Fassung entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren

Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3

entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert, Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren Seite 2 der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001

4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG (Gestellung einer Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Gestellung einer Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das gerettet oder geborgen worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 33 BbgBKG und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten wird Kostenersatz verlangt.
- (5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im
6. von demjenigen, der eine Brandschau bzw. eine brandschutztechnische Stellungnahme anfordert,
7. von demjenigen, der Brandsicherheitswachen oder Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, anfordert.
- (2) Die Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 6, die sich jeweils aus

Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr berechnen sich nach der Einsatzdauer. Die Einsatzdauer beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. ins Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die besondere Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (2) Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau ergeben sich die Kosten der Brandverhütungsschau aus der erforderlichen Dauer zur Durchführung der Brandverhütungsschau vor Ort zuzüglich der Fahrzeiten. Als Fahrzeiten gelten grundsätzlich die Zeiten für die Hinfahrt von der Feuerwache zum Ort der Brandverhütungsschau und die Rückfahrt zur Feuerwache.
- (3) Die Höhe der Personalkosten ist dem beigefügten Kostenersatztarif zu entnehmen, der Teil dieser Satzung ist.

den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 2 bis 4 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 2

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn (Ausrücken aus dem Gerätehaus), jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis berechnet.

§ 4
Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzdauer berechnet. Die Einsatzdauer beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind im Kostenersatztarif die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Die Höhe der Fahrzeug- und Gerätekosten ist dem beigefügten Kostenersatztarif zu entnehmen, der Teil dieser Satzung ist.

§ 5
Besondere Aufwendungen

Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen können neben dem allgemeinen Kostenersatz (Personal- sowie Fahrzeug- und Gerätekosten) die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien.

§ 3
Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte werden nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn (Ausrücken aus dem Gerätehaus), jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.

§ 4
Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zu einem Festpreis berechnet; sie beinhalten bei Ölbindemittel die Kosten der Entsorgung.

§ 5
**Gebühren für
Brandsicherheitswachen und andere
Hilfeleistungen**

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird die Gebühr nach der Einsatzzeit des tatsächlichen

Sicherheitswachdienstes oder der Hilfeleistung berechnet.

Im Übrigen findet § 2 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 4 auf Hilfeleistung entsprechende Anwendung.

§ 6

Kostenersatzanspruch und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr entsteht mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.
- (2) Der Kostenersatzanspruch bei Brandverhütungsschauen entsteht mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (3) Der Umfang der zu berechnenden Einsatzmittel und -kräfte beruht grundsätzlich auf der Entscheidung des Einsatzleiters über Art und Umfang der ausrückenden Einsatzmittel und -kräfte gemäß dem zum Zeitpunkt der Alarmierung vorhandenen Meldebild.
- (4) Der Kostenersatzanspruch wird per Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Gebührenanspruch und –schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus, bei Einsatz von Geräten mit deren Inbetriebsetzung. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Die gebührenpflichtigen Leistungen für Brandsicherheitswachen und anderen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 6 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistungen der Feuerwehr angefordert haben, in deren Auftrag sie angefordert wurden, in deren Interesse sie erbracht wurden oder deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht oder verursacht haben.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen

werden,
soweit dies nach Lage des Einzelfalls
eine unbillige Härte wäre oder aufgrund
gemeindlichen Interesses gerechtfertigt
ist.

§ 7 **Fehlalarmierungen durch** **Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierungen durch eine Brandmeldeanlage ist der erste Fehlalarm im Kalenderjahr kostenersatzfrei. Beim zweiten Fehlalarm im Kalenderjahr werden 50 % der entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet, beim dritten und weiteren Fehlalarmen im Kalenderjahr werden 100 % der entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten.

§ 8 **Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Eberswalde dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Eberswalde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eberswalde vom 8.6.1998 (Amtsblatt 7/98 vom 29.06.1998) und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001 (Amtsblatt 5/2001 vom 07.05.2001) außer Kraft.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren vom 02.05.1991 (Beschluss-Nr. 14-72/91) außer Kraft.

– Kostenersatztarif –

Lfd. Nr. Gegenstand
Kostenersatztarif in €/h

(Neue Satzung)

(Alte Satzung)

1. Stundensätze Personal

1.1	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	25,00
1.2	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	
1.3	Wachabteilungsleiter	32,00
1.4	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst Brandschutzprüfer	41,00
1.5	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	12,50

15,50

20,50

38,50

2. Stundensätze Fahrzeugtechnik

2.1	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht	125,-
2.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht	145,-
2.3	Drehleiter	190,-
2.4	Einsatzleitwagen ELW	55,-
2.5	Kommandowagen KDW	32,-
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge	55,-
2.7	Transporter Pritsche	97,-
2.8	Gerätewagen Atemschutz	87,-
2.9	Gerätewagen Gefahrgut	128,-
2.10	Anhänger Ölsperre	53,-
2.11	Anhänger mit Motorboot	62,-
2.12	Anhänger Ölseparator	53,-

41,-

77,- (102,-)

102,-

25,50

25,50

25,50

25,50

179,-

256,-

46,-

36,-

41,-

2.13	Pulverlöschanhänger	83,-	25,50
2.14	Schaummittelanhänger	63,-	25,50
3.	Regelmäßige Verbrauchsmaterialien		
3.1	Ölbindemittel	1,50 € / kg	2,50
3.2	Schaummittel	1,50 € / l	5,50